



Aktenzeichen: Pet 1-19-06-1121-041586

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass bei parteiinternen Wahlen durch die Basis der Parteimitglieder neben der persönlichen, direkten Wahl immer auch die Möglichkeit der Briefwahl oder der elektronischen Abstimmung als Teil der Briefwahl ermöglicht werden solle.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass weite Teile der Parteimitglieder nach derzeitiger Rechtslage von der innerparteilichen Wahlteilnahme ausgeschlossen seien, so u. a. Alte und Behinderte, Mitglieder mit Schichtarbeit, wie z. B. Krankenschwestern, Krankenhausärzte, Feuerwehrleute, Soldaten, Polizisten etc., die nicht alle an einem einzigen Wahlabend anwesend sein könnten.

Wenn von 300 Parteimitgliedern in einem Ortsverband oft nur etwa 30 bei Wahlen von Mandatsträgern am Wahlabend erschienen und sich dadurch selbst wählen könnten, sei dies nicht länger hinnehmbar und durch innerparteiliche Briefwahl ersetzbar.

Mit der Petition wird daher vorgeschlagen, dass der Wahlabend zu einem „Wahl-Diskussionsabend“ umgestaltet werden und die Wahl erst später erfolgen solle. Am „Wahl-Diskussionsabend“ würden sich die Kandidaten vorstellen und könnten befragt werden, dank neuer Techniken auch durch zugeschaltete Parteimitglieder. In den folgenden Tagen erhalte jedes betroffene Parteimitglied von der Partei einen Brief, der u. a. eine Kandidatenliste zum Ankreuzen enthalte. Der Antwortbrief mit den in einem eigenen Briefumschlag angekreuzten Kandidaten müsse bis zu einem bestimmten Tag im zuständigen Partei-Büro eingetroffen sein. Wer nicht per Briefwahl wählen wolle, könne im zuständigen Partei-Büro zur persönlichen Wahl gehen oder bis dahin mit einer



zugelassenen technischen Ersatz-Briefwahlmethode (elektronische Abstimmung per Internet o. ä.) wählen. Dann würden im Partei-Büro die Stimmen ausgezählt und das Ergebnis bekanntgegeben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 61 Mitzeichnungen und fünf Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass das Parteiengesetz (PartG) keine ausdrückliche Regelung zur Zulässigkeit der Briefwahl enthält, jedoch in § 9 Absatz 1 und 4 PartG bei Parteitagen von „Versammlungen“, d. h. Zusammenkünften unter Anwesenden, ausgeht, die „zusammentreten“, um Vorstände und Delegierte zu wählen.

Deutlicher tritt das Versammlungsprinzip bei den Regelungen für Wahlbewerberaufstellungen für die Bundestagswahl hervor. Aus dem Umstand, dass § 21 Absatz 1 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) von Versammlungen ausgehen, in denen sich die Aufstellung der Bewerber mit Vorstellung der Kandidaten sowie in Rede und Gegenrede vollzieht, wird bei Kandidatenaufstellungsverfahren überwiegend die Unzulässigkeit der Briefwahl geschlossen (vgl. Hehlen, in: Schreiber, Kommentar zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 21, Rn. 16).

Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass die Durchführung innerparteilicher Wahlen durch eine Änderung des PartG zugelassen werden könnte. Verfassungsrechtliche Vorgaben stehen einer Zulassung der Briefwahl bei innerparteilichen Wahlen nicht entgegen.

Die innere Ordnung der Parteien muss nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) demokratischen Grundsätzen entsprechen. Hierzu zählen auch die Wahlgrundsätze des Artikels 38 GG (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 1. April 2015, 2 BvR 3058/15, Rn. 25). Die Wahlgrundsätze stünden einer gesetzlichen Zulassung der



Briefwahl bei parteiinternen Wahlen nicht entgegen. Das Ziel einer möglichst großen Beteiligungsbreite in der innerparteilichen Demokratie würde eine teilweise Einschränkung der innerparteilichen Transparenz und öffentlichen Überprüfbarkeit des Wahlaktes rechtfertigen (vgl. BVerfGE 134, 25, 30). Die Grenzen der Zulässigkeit dürften in einer weit überwiegenden Nutzung der Briefwahl liegen, da dies mit dem verfassungsrechtlichen Leitbild der Urnenwahl, die die repräsentative Demokratie in besonderer Weise sichtbar und erfahrbar macht, in Konflikt treten könnte.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass elektronische Abstimmungen in Parteien nach dem PartG grundsätzlich nicht zulässig sind. Nach § 9 PartG sind Parteitage Versammlungen, d. h. Zusammenkünfte unter Anwesenden. Vorstände und Delegierte werden nach § 9 Absatz 4 PartG von Parteitagen gewählt. Das schließt elektronische Partei-Wahlen bisher aus.

Der Einsatz elektronischer Abstimmungen ist insbesondere am Maßstab der Öffentlichkeit der Wahl zu prüfen. Auch wenn auf rein innerparteiliche Wahlen

Artikel 38 Absatz 1 GG wegen ihres vereinsrechtlichen Charakters nicht unmittelbar anzuwenden ist, muss auch diese Wahl nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 3 GG demokratisch sein; danach gelten die wesentlichen Wahlgrundsätze, wie sie in

Artikel 38 Absatz 1 GG enthalten sind, gleichermaßen für innerparteiliche Delegiertenwahlen (BGHZ 106, 67, 74). Demgemäß muss die Ausgestaltung des innerparteilichen Wahlsystems den Wahlrechtsgrundsätzen des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 GG entsprechen (BVerfG, Beschluss vom 1. April 2015, 2 BvR 3058/14, Rn. 25).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl, dass ein Wahlverfahren, in dem der Wähler nicht zuverlässig nachvollziehen kann, ob seine Stimme unverfälscht erfasst und in die Ermittlung des Wahlergebnisses einbezogen wird und wie die insgesamt abgegebenen Stimmen zugeordnet und gezählt werden, zentrale Verfahrensbestandteile der Wahl von der öffentlichen Kontrolle ausschließt und daher nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt (BVerfGE 123, 39, 68). Beim Einsatz elektronischer Abstimmungsverfahren müssen die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können. Der Wähler muss – auch ohne computertechnische Kenntnisse – nachvollziehen



können, ob seine abgegebene Stimme als Grundlage für die Auszählung unverfälscht erfasst wird. Daraus folgt, dass eine rein elektronische, etwa über das Internet vorgenommene Abstimmung bei parteiinternen Wahlen nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Elektronische Abstimmungen, bei denen die Sicherheit der innerparteilichen Wahl gegen Manipulation der Wahlergebnisse von außen oder von innerhalb der Partei nicht sichergestellt ist und Stimmen gelöscht oder verändert werden könnten, erfüllen nicht die Anforderungen der auch für die innerparteiliche Demokratie geltenden Wahlgrundsätze des Artikels 38 GG, insbesondere des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl.

Der Ausschuss hebt jedoch hervor, dass der Gesetzgeber zur Aufrechterhaltung des demokratischen Lebens in den Parteien auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie, die physische Versammlungen teilweise unmöglich machen oder beschränken, dem Anliegen des Petenten, Wahlen in Parteien auch ohne Versammlungen zu ermöglichen, im Rahmen einer befristeten Ausnahmeregelung Rechnung getragen hat. Am 9. Oktober 2020 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beschlossen, das am 6. November 2020 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 2264). Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Nach dem neuen § 52 Absatz 4 Satz 1 BWahlG ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) befugt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Deutsche Bundestag feststellt, dass die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. Diese Feststellung hat der Deutsche Bundestag am 14. Januar 2021 getroffen.

Das BMI hat daraufhin am 28. Januar 2021 von der neuen Verordnungsermächtigung des § 52 Absatz 1 und 4 BWahlG durch Erlass der Verordnung über die Aufstellung von



Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) Gebrauch gemacht. Die Verordnung ist am 2. Februar 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 115) und am 3. Februar 2021 in Kraft getreten.

Durch diese Neuregelungen können Mitglieder an Mitglieder- und Vertreterversammlungen der Parteien und ihrer Gliederungen sowie ihrer sonstigen Organe ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation, also auch online ausüben. Dabei ist es auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen. Zudem kann der Vorstand die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten auch ohne Ermächtigung in der Satzung der Partei im Wege der Briefwahl oder durch zeitlich versetzte Urnenwahl an verschiedenen Orten zulassen.

In diesem Zusammenhang merkt der Ausschuss an, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen aber Schlussabstimmungen von der Möglichkeit, die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation zuzulassen, ausgenommen sind. Schlussabstimmungen bei Wahlen sind die endgültigen Abstimmungen über einen Wahlvorschlag. Für diese besteht auf Grundlage der Verordnung weiterhin die Möglichkeit der Briefwahl und der zeitlich versetzten Urnenwahl an verschiedenen Standorten. Elektronische Verfahren können danach zur Vorermittlung, Sammlung und Vorauswahl der Bewerbungen benutzt werden. Sie sind im Vorfeld als Vorverfahren zur eigentlichen, schriftlich mit Stimmzetteln geheim durchzuführenden Abstimmung der Stimmberechtigten zulässig.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage aus den oben dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition teilweise entsprochen worden ist.